

Spielverbot in U-Haft

Spielkonsolen sind kein Muss im Unterhaltungsprogramm einer Anstalt

Die verfassungsmässig garantierte persönliche Freiheit ist nicht betroffen, wenn einem Häftling nicht erlaubt wird, eine Spielkonsole zu benutzen. Das Bundesgericht bestätigt das Playstation-Verbot in einem Bezirksgefängnis.

Ein Untersuchungshäftling hat sich beschwert, dass die Verweigerung der Benützung einer Spielkonsole, im konkreten Fall eine «Playstation 2», gegen das Grundrecht der persönlichen Freiheit verstosse (Art. 10 Abs. 2 Bundesverfassung).

Dem Mann, der seit März 2006 im Bezirksgefängnis Zofingen (AG) inhaftiert ist, hat die Gefängnisleitung das Anliegen mit Verweis auf die Hausordnung verwehrt, welche die Mitnahme von privaten elektronischen Geräten ausdrücklich verbietet. Nachdem im vergangenen Oktober auch der Aargauer Regierungsrat seine Beschwerde abgelehnt hatte, gelangte der Häftling an das Bundesgericht.

Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgericht lehnt die Beschwerde des Mannes ab und verweist auf einen früheren

Entscheid, wonach «jeder komplizierte technische Apparat, der von aussen in ein Gefängnis gebracht wird, Meldungen oder Instrumente (für Ausbruch oder Angriff) enthalten kann, die von einem Laien, selbst bei gründlicher Kontrolle des Objekts, schwer zu entdecken sind». Diese damals im Zusammenhang mit Plattenspielern und Tonbandgeräten gemachte Feststellung gelte heute, angesichts der Leistungsfähigkeit und Kompaktheit elektronischer Geräte, mehr denn je. Dies auch deshalb, weil «den Möglichkeiten eines Missbrauchs in den Händen eines fachkundigen Anwenders keine Grenzen gesetzt sind und eine ordnungsgemässe Kontrolle durch das Anstaltspersonal entsprechend nicht oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand möglich ist». Die Verweigerung einer Playstation ist somit verhältnismässig und greift auch nicht in den Kernbereich der persönlichen Freiheit ein.

Ein Untersuchungshäftling, so die Bundesrichter weiter, der die offiziell vermittelten Unterhaltungsmöglichkeiten nutzen kann, muss lediglich auf Annehmlichkeiten verzichten. Ausserdem ergibt sich aus dem Grundrecht der persönlichen Freiheit keine Verpflich-

tung des Staates, «den Untersuchungs- und Strafgefangenen jede innerhalb des Gefängnisses technisch mögliche Unterhaltung zu vermitteln». Der Kanton hat hier eine gewisse Gestaltungsfreiheit.

An der verfassungsrechtlichen Haltbarkeit des angefochtenen Entscheids ändert nach dem Bundesgericht auch nicht die Tatsache, dass andere Kantone offenbar private Playstations in ihren Untersuchungsgefängnissen zulassen. Der straf- und strafprozessuale Vollzug fällt in die Gesetzgebungszuständigkeit der Kantone (vgl. Art. 123 Abs. 2 BV). Das Bundesrecht schreibt den Kantonen vor, dafür zu sorgen, dass die Anstaltsreglemente und der Betrieb der Anstalten den Vorschriften des Strafgesetzbuches entsprechen (Art. 383 Abs. 1 StGB). Eine einheitliche gesamtschweizerische Regelung ist indessen nach den heutigen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen nicht erforderlich. (Red.)

Info

Für das Urteil 1P.780/2006 vom 22. Januar 2007 ist keine BGE-Publikation vorgesehen.